

Einkaufsbedingungen

der fruitcore robotics GmbH, Macairestraße 3, 78467 Konstanz

I. Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, soweit in unseren Bestellungen nichts Anderes festgelegt ist. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder elektronisch von uns erteilt sind. Sofern uns die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb zwei Wochen seit Bestelldatum vorliegt, behalten wir uns vor, die Bestellung ohne Verpflichtung für uns zu widerrufen.
2. Bei Auftragswert unter 100 Euro netto gilt die Lieferantenrechnung als Auftragsbestätigung, sofern diese in Übereinstimmung mit der Bestellung steht.
3. Kostenvoranschläge und Produktpräsentationen des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Auf etwaige Abweichung seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung hat uns der Lieferant ausdrücklich und deutlich sichtbar hinzuweisen.
4. Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie einer Verschiebung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
5. Bestellungen werden verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünf Tagen schriftlich wider-spricht oder uns eine abweichende Auftragsbestätigung zusendet.

III. Auftragsnummer, Lieferantenummer, Sachnummer

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, auch im elektronischen Verkehr, müssen für jedes Einkaufsteil und jede Dienstleistung unsere vollständige Auftragsnummer, Einkaufsgruppe, Lieferantenummer und Material- und Zeichnungsnummern angegeben sein. Fehlen diese Angaben, behalten wir uns vor, Lieferungen und Rechnungen zurückzuweisen.

IV. Leistungsbeschreibung

1. Der Lieferant fertigt das Vertragsprodukt oder erbringt die vereinbarte Dienstleistung in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen technischen Dokumenten und/oder sonstigen Unterlagen.
2. Für die Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Betriebsmitteln, soweit diese für die Herstellung des Vertragsproduktes erforderlich sind, ist der Lieferant auch dann voll verantwortlich, wenn er diese durch Dritte herstellen lässt. Der Lieferant wird die Werkzeuge für uns und nach unseren Anweisungen verwahren und einsetzen. Mit vollständiger Bezahlung gehen die Werkzeuge in unser Eigentum über. Der Lieferant erstellt eine vollständige Werkzeugdokumentation und stellt uns diese in einer zu vereinbarenden Form zur Verfügung.
3. Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie fachmännisch auf etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler sofort schriftlich hinzuweisen.
4. Alle Unterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) und Informationen, die von uns geliefert oder bezahlt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden und nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

V. Einhaltung von Gesetzen und Standards

1. Mit der Auftragsannahme verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften, welche im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Einbezogen sind alle Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen, Elektrik und Elektromagnetismus. Bei Zweifeln an der Konformität seiner Produkte hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren.
2. Wenn der Lieferant das Vertragsprodukt oder Teile davon durch Dritte herstellen lässt, gelten die Bestimmungen aus (1) analog. Der Lieferant ist uns gegenüber für die Einhaltung der genannten Bestimmungen durch seine Unterlieferanten und sonstige Dritter, derer er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, verantwortlich.
3. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung nachkommen. Der Lieferant sichert die Einhaltung des Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance, der „RBA Code of Conduct“ zu, welcher auf der RBA Website – <http://www.responsiblebusiness.org/> zum Download bereit steht und dort eingesehen werden kann.

4. Die Einhaltung der vorstehend genannten Bestimmungen, insbesondere auch des „RBA Code of Conduct“, stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar. Als wesentliche Vertragspflicht ist nach der Rechtsprechung eine Pflicht anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
5. Bei Nichtbeachtung der genannten Vorschriften ist der Lieferant verpflichtet, uns die dadurch entstehenden Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile zu ersetzen. Die Nichtbeachtung der genannten Vorschriften berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages in entsprechender Anwendung des § 314 BGB.

VI. Verpackung

Notwendige Verpackungsmittel werden auf Grundlage der dem Lieferanten übermittelten Verpackungsvorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird, durch den Lieferanten gestellt.

VII. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmestelle

1. Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung genannten Versandart.
2. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Annahme der Ware am vereinbarten Erfüllungsort. Falls für die Lieferungen hiervon abweichende INCOTERMS vereinbart wurden, richtet sich die Gefahrtragung nach den Vorschriften dieser Klausel.
3. Wenn in den Bestellungen nichts Anderes erklärt wird, erfolgen die Lieferungen „frei Haus“ an uns. Der Versand hat dann an die von uns vorgeschriebene Annahmestelle (i.d.R. Wareneingang des in unserer Bestellung bezeichneten Werkes) zu erfolgen.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Packzettel beizufügen, der den unter Ziff. 3. genannten Anforderungen entsprechen muss. Liegen diese nicht vor, behalten wir uns vor, die Lieferung zurückzuweisen, wenn deren Annahme für uns nicht zumutbar ist. Werden von uns nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet. Hierdurch geraten wir nicht in Annahmeverzug.

VIII. Preise, Transportversicherung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich als Festpreise frei unserer Annahmestelle, einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Dies gilt nicht, sofern an anderer Stelle explizit etwas anderes vereinbart wurde, oder wir einer Preisgleitklausel oder einem Preisvorbehalt explizit zugestimmt haben.
2. Der Lieferant hat die Waren gegen Transportschäden zu versichern.
3. Rechnungen sind getrennt vom Liefergegenstand sofort nach Lieferung und für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, leisten wir unsere Zahlung nach Wareneingang und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 24 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung, sowie der vollständigen Lieferung der Ware bzw. der vollständigen Erbringung der Dienstleistung. Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, Überzahlungen an uns zurückzuerstatten, wobei er sich nicht auf Verjährung oder Entreicherung berufen kann.

IX. Liefertermin und Verzug

1. Alle vereinbarten oder von uns gemäß § 315 BGB genannten Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Etwaige Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer schriftlich mitzuteilen. Bereits im Vorfeld drohender Terminstörungen hat der Lieferant die Verpflichtung, uns unverzüglich über diese Situation zu informieren sowie Abhilfeschläge zu unterbreiten.
2. Zur Abwendung bevorstehender Lieferverzögerung sind wir berechtigt, uns mit dem Zulieferer des Lieferanten in Verbindung zu setzen, soweit dies sachdienlich ist.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen, Daten, Beistellungen und dergleichen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angemahnt hat und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, so können wir für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 v.H., höchstens jedoch 10 v.H. des Auftragswertes beanspruchen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Verzug der Zulieferer des Lieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann auch in der Weise erklärt werden, dass die verwirkte Vertragsstrafe bei der nächst fällig werdenden Zahlung von dem geschuldeten Entgelt abgezogen

werden kann. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen des Lieferverzugs bleiben unberührt. Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Mehrkosten für die zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, sofern dies zur Vermeidung höherer Verzugsschäden erforderlich ist. Die Mehrkosten sind vom Lieferanten zu erfassen und uns bis zum 31. Januar für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr in geordneter Form mitzuteilen.
6. Der Lieferant kann sich uns gegenüber nicht auf den Vorbehalt der Selbstbelieferung durch seine Zulieferer berufen. Eine entsprechende Klausel in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten weisen wir hiermit ausdrücklich zurück.
7. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Störungen nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben oder die Leistung für uns nicht mehr in wirtschaftlich zumutbarer Weise verwertbar ist.

X. Qualität, Produktions- und Produktfreigabeverfahren

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der zur Herstellung des Vertragsproduktes erforderlichen Materialien und Vorerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen entsprechend der QM-Norm ISO/TS 16949 oder vergleichbaren QM-Regelwerken (QS 9000, VDA 6.1) abzusichern.
2. Der Lieferant wird die an uns zu liefernden Vertragsprodukte entsprechend den in (1) genannten QM-Normen herstellen und uns deren Anerkennung schriftlich bestätigen. Er ist für die Qualität der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Waren ausnahmslos verantwortlich, auch wenn wir ihm Unterstützung anbieten oder leisten.
3. Jegliche Änderungen des Vertragsgegenstandes, der verwendeten Materialien und der Produktions- und Prüfverfahren dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.
4. Sofern von uns gefordert, sind im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens entsprechend den in (1) genannten QM-Normen vom Lieferanten Erstmuster aus Serienwerkzeugen mit allen erforderlichen Dokumenten zur Begutachtung termingerecht vorzulegen.
5. Sind aus Gründen, welche der Lieferant zu vertreten hat, mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten kann von uns und/oder unseren Kunden vor Ort auditiert werden.

7. Im Übrigen muss der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besonders verpackt, transportiert, gelagert, verwendet oder beseitigt werden müssen, wird der Auftragnehmer mit dem Angebot ein vollständiges ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Bei Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer uns unaufgefordert aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.

XI. Beistellungen

1. Der Lieferant haftet für den von ihm zu vertretenden Verlust, Missbrauch oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Sofern beigestellte Teile oder Materialien nicht vertragsgerecht verarbeitet werden hat uns der Lieferant, unbeschadet sonstiger Ansprüche, nicht nur die Kosten der Beistellteile und deren Beschaffung, sondern den Wert des veredelten Vertragsproduktes zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. An beigestellten Teilen, Fertigungsmitteln, z.B. Werkzeugen, Formen und sonstigen Investitionsgütern, sowie Dienstleistungen behalten wir uns den verlängerten Eigentumsvorbehalt vor. Darunter fallen auch Fertigungsmittel und Dienstleistungen, die der Lieferant zur Herstellung des Vertragsproduktes oder der Dienstleistung selbst beschafft, aber von uns bezahlt werden. Erzeugnisse und Dienstleistungen bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum.
3. Bei der Verarbeitung mit anderen im Fremdeigentum stehenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in welchem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller der Herstellung verwendeten Sachen sowie der vom Lieferanten getätigten Aufwendungen steht.
4. Fertigungsmittel in unserem Eigentum sind ausschließlich für unsere Verwendung bestimmt und vom Lieferanten jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu verwahren und zu warten sowie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Brand-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Die Gegenstände sind als unser Eigentum kenntlich zu machen.
5. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller beigestellter Teile oder Fertigungsmittel zu verlangen. Ordnen wir die Herausgabe an, ist der Lieferant verpflichtet, diese Anordnung unverzüglich und auf erste Aufforderung hin durch zu führen. Der Lieferant hat Anspruch auf Ersatz etwaiger damit verbundener erforderlicher Kosten für Transport, Fracht und Verpackung.

XII. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist. Er wird seine vertraglichen Verpflichtungen sorgfältig und sachgerecht erfüllen, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne etc.) sicher stellen. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vereinbarte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung.
2. Durch die behördliche Genehmigung von Unterlagen oder durch unsere Lieferung oder Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Dokumenten wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die Mangelfreiheit der Vertragsgegenstände nicht eingeschränkt. Das gleiche gilt in Bezug auf unsere Anordnungen, Vorschläge und Empfehlungen, sofern der Lieferant hiergegen nicht rechtzeitig schriftlich Widerspruch erhebt.
3. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung durch uns oder nach Mitteilung durch unsere Kunden, erhoben bzw. angezeigt werden. Mängel, die nicht durch Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.
4. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Abwendung akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden auch das Recht zu, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder Dritte damit zu beauftragen.
5. Rücklieferungen zurückgewiesener Waren erfolgen grundsätzlich unfrei gegen Rückbelastung des berechneten Warenwertes.
6. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Lieferung an uns, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

Für aufgrund von Mängelansprüchen ersetzte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nachlieferung vollständig erfüllt hat.

7. Der Lieferant ist verpflichtet uns alle in Zusammenhang mit einem Sachmangel entstehenden Kosten, auch solche die uns durch unsere Kunden berechtigterweise in Rechnung gestellt werden, im Rahmen und Umfang seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung, zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter-, Transport- und Sortierkosten. Darüber hinaus hat der Lieferant auch Ersatz für Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung bei uns oder unseren

Kunden, entgangenen Gewinn sowie sonstigen Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden durch einen vom Lieferanten zu vertretenden Mangel des Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

8. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Für Rechtsmängel gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 36 Monaten.
9. Im Verhältnis zu unseren Lieferanten finden die Regelungen der §§ 445a, 478 BGB auch dann Anwendung, wenn die vom Lieferanten bezogenen Bauteile die Mangelhaftigkeit des von uns hergestellten Zwischen- oder Endproduktes herbeiführen.

XIII. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, unabhängig von der Art der Übermittlung, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Fertigungsmittel sind geheim zu halten und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben.

XIV. Serienbelieferung und Ersatzteilversorgung

1. Das Vertragsprodukt wird von fruitcore robotics GmbH weiterverarbeitet und mit den Produkten von fruitcore robotics GmbH an Kunden und Hersteller verschiedener Branchen weitergeliefert. Als wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit sichert der Lieferant daher zu, für die Laufzeit des Projektes bzw. der Baureihe des jeweiligen fruitcore-Roboters (garantierter Versorgungszeitraum), fruitcore robotics GmbH mit Vertragsprodukten nach dem jeweiligen Bedarf zu versorgen. Die Vertragsprodukte müssen während der gesamten Verwendungsdauer von konstanter Beschaffenheit nach der ursprünglich qualifizierten Spezifikation gefertigt werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages sowie bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferungen, fruitcore robotics GmbH mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern. Der für die Serienbelieferung zuletzt zwischen fruitcore robotics GmbH und dem Lieferanten vereinbarte Preis für das Produkt gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Einstellung der Serienfertigung hinaus weiter. Für den Zeitraum danach ist der Preis für das Produkt zwischen fruitcore robotics GmbH und dem Lieferanten gesondert zu vereinbaren.

XV. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und der Benutzung des Vertragsproduktes keine in- und ausländischen Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Warenzeichen, Urheberrechte oder Gebrauchsmuster verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft.
2. Sofern der Lieferant über Schutzrechte verfügt, welche die Anwendung des von ihm gelieferten Vertragsproduktes zum Gegenstand hat, gewährt er uns an seinen Schutzrechten im Umfange des gelieferten Vertragsproduktes ein kostenloses Mitbenutzungsrecht soweit dies erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen.

XVI. Haftung, Produkthaftung, Freistellung

1. Soweit die Lieferung oder Leistung mit Fehlern behaftet ist und soweit der Lieferant gegen vertragliche Sorgfalts-, Obhuts-, Informations- oder sonstige Pflichten verstößt oder soweit er verbindliche Termine in von ihm zu vertretender Weise nicht einhält (Vertragsverletzungen), haftet der Lieferant uns gegenüber für dadurch entstehende Schäden, ohne dass es dazu dem Grunde nach weiterer Nachweise als denjenigen eines objektiven Pflichtverstoßes, des ursächlichen Zusammenhangs zum eingetretenen Schaden und der Schadenshöhe bedarf.
2. Soweit die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass er den Vertragsverstoß zu vertreten hat, kann er sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von der Haftung befreien. Ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Er kann sich dabei von der Haftung nicht allein durch den Nachweis ordnungsgemäßer Auswahl und Aufsicht der Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten befreien.
3. Soweit der Lieferant haftet, stellt er uns von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
4. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist und insoweit der Lieferant im Außenverhältnis selbst haften würde. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung im In- und Ausland.
5. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich

oder uns aus den Gesamtumständen nicht zumutbar. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion. Der Lieferant wird uns von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden freistellen, sofern er den Schaden verschuldet hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Für einen etwaigen Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

XVII. Übertragbarkeit und Beendigung des Vertrages

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, falls auf Grund verlängerter Eigentumsrechte von Dritten die Abtretung der gegen uns entstehenden Forderungen notwendig wird.
2. Wir sind unbeschadet sonstiger Kündigungs- oder Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag insgesamt oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint, der Lieferant seine Zahlung einstellt, und/oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

XVIII. Künftige Differenzen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei jeglichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Mediationsverfahren durchzuführen.
2. Die Mediation wird nach den Mediationsregeln der Deutschen Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V. (DGMW) durchgeführt.
3. Die Parteien bestimmen den Mediator und den Ort der Mediationsgespräche gemeinschaftlich. Kommt eine Einigung über die Person des Mediators oder den Ort der Mediationsgespräche nicht zustande, werden diese vom Vorsitzenden der DGMW e.V. bestimmt. Die Benennung bzw. die Bestimmung bindet die Parteien.
4. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.
5. Sollten die Parteien innerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung kommen, so steht es Ihnen frei, nach Abschluss des Verfahrens ein staatliches Gericht anzurufen. Der Mediator stellt den Abschluss des Verfahrens fest.

6. Die Parteien sind durch die Vereinbarung des Mediationsverfahrens nicht gehindert, ein notwendiges gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

XIX. Internationale Kaufverträge

1. Für grenzüberschreitende Lieferverträge finden das deutsche Sachrecht und die Regelungen des vereinheitlichten UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung, soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Einzelbestellungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
2. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den verschiedenen Vertragsdokumenten kommen diese in folgender Hierarchie zur Anwendung:
 - a) Einzelbestellungen
 - b) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
3. Für die Lückenfüllung im Sinne von Art. 7 Absatz 2 des UN-Kaufrechts sind die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie subsidiär das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in unserer Bestellung angegebene Lieferanschrift.
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Konstanz oder der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung
4. Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist jeder Ort, an dem wir oder eine unserer Tochtergesellschaften ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.
5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und jegliche sonstige Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder ein Verzicht darauf können nur durch ausdrückliche Erklärungen nicht jedoch durch schlüssiges Handeln erfolgen. Durch Mitteilungen per Telefax oder per E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt.